



GEMEINDE KREMS IN KÄRNTEN

9861 Eisentratten 35

Tel. 04732 2772-0 · Fax 2772-17 · E-Mail: krems@ktn.gde.at · www.krems-in-kaernten.at

ZI.: 004-1/2023-05

05/2023

Niederschrift

aufgenommen am Freitag, dem 15. Dezember 2023, um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Familiengut Raufner, Innenkrems 24, 9862 Kremsbrücke, anlässlich einer Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Gottfried Kogler

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

1. Vzbgm. Hans Christian Frühauf

2. Vzbgm. Christian Penker

Gerhard Neunegger

Mitglieder des Gemeinderates:

GR Manuel Penker, GR Peter Aschbacher, GR Ines Pichorner, GR Michael Pirker, GR Alexander Lax, GR Eleonore Dullnig, GR Dominik Schwarz

Entschuldigt haben sich: GR Guntram Peter Kaßmannhuber, GR Sabine Walasch, GR Franz Koch, GR Carmen Hofer, Ersatz GR Ing. Martin Pöllinger

Anwesende Ersatzmitglieder: Andreas Egger, Wolfgang Drießler, Roman Gollmitzer

Weitere Anwesende:

Amtsleiter Christoph Pirker, MSc;

Schriftführer: Martin Holzer

Tagesordnung:

- 1. Bericht des Bürgermeisters**
- 2. Bericht und Beschlüsse des Ausschusses für Kulturangelegenheiten**
- 3. Bericht des Ausschusses für Kontrolle und Gebärung**
- 4. Bericht Ausschuss für Sportangelegenheiten**
- 5. Budgetvoranschlag für das Jahr 2024 mit Anpassung des mittelfristigen Finanzplanes. (inkl. Wirtschaftshoftarife, Kassenkredit)**
- 6. Abfallgebührenverordnung - Beratung und Beschlussfassung**
- 7. Friedhofsgebührenverordnung – Beratung und Beschlussfassung**
- 8. Ortstaxenverordnung – Beratung und Beschlussfassung**
- 9. Stellenplan 2024 – Beratung und Beschlussfassung**
- 10. Katastrophenschäden November 2023: Beratung und Beschlussfassung**
- 11. Projekt KLAR – Nockregion Weiterführung – Beratung und Beschlussfassung**
- 12. Nachbesetzung Funktionen Herwig Drießler – Tourismusverband, AWV, RHV, usw.**

Nicht öffentlicher Teil

- 13. Personal**

Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte per E-Mail vom 07.12.2023, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Zustellnachweise liegen vor.

Sitzungsverlauf:

Bürgermeister Gottfried Kogler begrüßt als Vorsitzender die Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderates, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Zuhörer. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und ersucht wie bei jeder Sitzung um zwei Protokollunterfertiger:

Als Protokollunterfertiger der heutigen Sitzung werden einstimmig die Gemeinderatsmitglieder Hans Christian Frühauf und Michael Pirker bestellt.

1. Bericht des Bürgermeisters

- **Beschlüsse welche im Gemeindevorstand gefasst wurden:**

Anschaffung/Erweiterung der bestehenden Gemeindesoftware:

Aufgrund zukünftiger Änderungen im Bereich der Wahlen muss eine neue Komponente für die Gemeindesoftware angeschafft werden.

Dies kostet € 6.549,58 und wurde im GV beschlossen

- **Glasfaserausbau Gemeinde Krems – Aktueller Stand, Beratung weitere Vorgangsweise**

Herr Michael Karl (Kelag Connect anwesend) war zu diesem TOP anwesend und hat über den aktuellen Stand berichtet

Die Anzahl der möglichen Hausanschlüsse (von denen die 40% gerechnet wurden) wurden von ca. 300 auf 266 Stück reduziert.

Problem in unserer Gemeinde war, dass viele Häuser von der GIS-Quadrat erhoben wurden, die im Prinzip nicht mehr bestehen. Diese Liste wurde von 2. Vzbgm. Christian Penker dankenswerterweise überarbeitet und ist jetzt nahezu aktuell.

Derzeit sind 250 Bestellungen eingegangen. **16 Bestellungen sind noch offen, um die 40 % zu erreichen.** Herr Karl ersucht nochmal um Aquirierung damit die Hürde geschafft werden kann.

Beim Verkauf sind augenscheinlich Fehler passiert. Die Verkäufer sind teilweise unbeholfen und auch nicht bei allen Häusern gleich vorgegangen.

Seitens der KELAG wird nochmals eine aktualisierte Liste übermittelt, damit die noch nicht angeschlossenen Haushalte aktiv aufgesucht werden können.

Vorschlag Christian Penker einer zusätzlichen Infoveranstaltung. Eher kleinerer Rahmen mit Anreizen, z.B. Verlosung. Bis Ende Februar läuft noch die Ausschreibung Phase eins und Phase zwei. Beauftragung erfolgt im März. Ende Quartal 2 werden die POP Server stehen und voraussichtlich bis Ende nächstes Jahr können die ersten Haushalte schon angeschlossen sein.

Sollten die 16 Anschlüsse nicht mehr dazu kommen, wird die Förderung einer anderen Gemeinde zukommen.

Abstimmung mit Michael Rutter (Verkaufsleiter) der Kelag Connect.

2. Vzbgm. Christian Penker wird die weitere Vermarktung bzw. die Aquirierung der noch notwendigen Anschlüsse in Zusammenarbeit mit der Verwaltung in die Hand nehmen. Weiters wird auch der Gemeindevorstand und im weiteren Sinn der Gemeinderat um positive Werbung ersucht und eventuell noch Anschlüsse zu werben.

Die Nachbargemeinden Gmünd, Trebesing, Malta, Rennweg sind mit den Anschlüssen bereits fertig

- **VS-Eisentratten, Ansuchen Ankauf von Tablets – Beratung und Beschlussfassung**

Die VS-Eisentratten hat um Ankauf weiterer 5 Tablets angesucht und ein Angebot der FA CHS Maier über € 1.270,- vorgelegt. **Der Gemeindevorstand hat dies einstimmig beschlossen**

- **Ansuchen Ankauf Helme FF-Eisentratten**

Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen im Jahr 2024 25 Stk á € 350,- und 25Stk 2025 anzukaufen

- **Ansuchen Weihnachtszuwendung Mitarbeiter für 2023**

Im Vorstand wurde einstimmig beschlossen den Mitarbeitern wie schon in den vergangenen Jahren eine Weihnachtszuwendung in Höhe von €300 pro Vollarbeitskraft zu gewähren

- **Projekt ASZ/Bauhof-Neu – Aktueller Stand und weitere Vorgehensweise**

Die Grundstücksverträge sollen im Jänner abgeschlossen werden. RHV und NPG, Durch die Grundverkäufe ergeben sich Einnahmen von ca. € 300.000
Ausschreibung → Anfang 2024, Baustart: Nach Ostern 2024

Für den Bauhof unserer Gemeinde werden im Jahr 2024 lt. Plankosten 400.000€ fällig. Hierfür müssen wir eine Finanzierung aufstellen.

- **Kanal Laggen - Bericht aktueller Stand**

Mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie wurde seitens des Gemeindevorstandes die Firma Quantum beauftragt.

2. Bericht und Beschlüsse des Ausschusses für Kulturangelegenheiten

Niederschrift

aufgenommen am Mittwoch, dem 06. Dezember 2023, um 19,00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Krems in Kärnten in Eisentratten, anlässlich einer Sitzung des Gemeinderatsausschusses für Kulturangelegenheiten.

Anwesende:

Ausschussobfrau: Sabine Walasch
 Ausschussmitglieder: Eleonore Dullnig, Manuel Penker, Carmen Hofer
 Schriftführer: Andrea Jung

Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte per E-Mail am 28.11.2023, Zl.: 004-4/2023-4, mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Übermittlungsnachweis liegt vor.

Tagesordnung:

1. Eingelangte Förderanträge der Vereine
2. Abwicklung zukünftige Vereinsförderungen - Beratung
3. Allfälliges

Sitzungsverlauf:

Ausschussobfrau Sabine Walasch begrüßt die Mitglieder und geht zur Tagesordnung über.

1. Eingelangte Förderanträge der Vereine

Folgende Vereine haben für das Jahr 2024 eine Förderung beantragt:

Verein:	Beantragte Förderung	Genehmigte Förderung
Dorfgemeinschaft Nöring	€ 85,61	€ 85,61
Trachtenmusikkapelle Eisentratten	€ 1.100,00	€ 1.000,00
Schützenverein Eisentratten	€ 9.260,88	€ 1.100,00
VTG Krems	€ 7.000,00	€ 815,00
Summe	€ 17.446,49	€ 3.000,61

Die Mitglieder des Ausschusses sind verärgert über den gestellten Förderantrag der VTG Krems. Der Antrag wurde leider nicht ordnungsgemäß gestellt. Daher soll ein Schreiben an die VTG Krems übermittelt werden, in dem mitgeteilt wird, dass der Förderantrag nicht ordnungsgemäß ist. Die Trachten können mit € 815,-- gefördert werden, wenn die Rechnung übermittelt wird. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Weiters soll noch mal

darauf hingewiesen werden, dass die Förderrichtlinien zu beachten sind. Reisekosten für Auftritte, Zuschüsse für Turnersee, Buskosten usw. sind nicht förderbar. Bei Fragen ist die Obfrau gerne bereit, dass Fördersystem noch mal zu erklären.

Die Förderzusagen sollen bis Ende des Jahres verschickt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses stellen den Antrag an den Gemeinderat die vorgetragenen Förderanträge zu beschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die vorberatenen Förderungen an die Vereine auszuzahlen.

2. Abwicklung zukünftige Vereinsförderungen - Beratung

Auf Antrag des Ausschusses für Familien, Soziales und Kultur hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 08.05.2017 eine Änderung des Fördersystems für die Vereine beschlossen.

Folgende Grundförderungen werden für das Budget 2024 vorgesehen:

Verein:	Förderung für 2024	
Schützenverein Kremsbrücke	€	250,00
Trachtenmusikkapelle Eisentratten	€	250,00
Trachtenmusikkapelle Eisentratten, Betriebskosten	€	400,00
Dorfgemeinschaft Kremsbrücke	€	250,00
Dorfgemeinschaft Nöring	€	250,00
VTG Krems	€	250,00
Die Liesner	€	250,00
Trachtenfrauen Eisentratten	€	250,00
Landjugend Lieser- Maltatal	€	250,00
Bienenzuchtverein Eisentratten	€	250,00
Perchtengruppe Eisentratten	€	250,00
Summe	€	2 900,00

Der Beschluss für die Auszahlung der Vereinsförderung für das Jahr 2022 wurde nicht behandelt (weder im Kulturausschuss, noch im GV und im GR). Die Mitglieder sind sich einig, die Grundförderung nicht auszuzahlen, da in diesem Jahr Corona war und bei den Vereinen sowieso keine Vereinstätigkeit stattgefunden hat.

Außerdem schlägt die Obfrau den Mitgliedern des Ausschusses vor, das bisherige Fördersystem umzustellen. Die Grundförderung soll in Zukunft nur noch nach aktiver Antragstellung den Vereinen ausbezahlt werden. Weiters soll die Förderung in Zukunft rückwirkend ausgezahlt werden. Der Stichtag für den Antrag wäre der 31.10. im jeweiligen Jahr. Sollten die Vereine weitere Anschaffungen usw. gefördert haben wollen, können sie trotzdem einen zusätzlichen Antrag stellen. Eine weitere Überlegung wäre es, die Grundförderung überhaupt nicht mehr auszuzahlen und nur noch Förderungen für jeweilige Projekte bzw. Anschaffungen zu gewähren.

Die Mitglieder des Kulturausschusses beraten darüber und sind damit nicht einverstanden. Sie sind der Meinung, dass das bisherige System gut funktioniert hat und möchten daher daran nichts ändern. Die einzige Änderung soll sein, dass die Auszahlung in Zukunft rückwirkend erfolgen soll. Laut GR Manuel Penker ist das ein faires System und die Grundförderung soll eine kleine Anerkennung für unsere Vereine sein.

Die Mitglieder des Ausschusses stellen den Antrag an den Gemeinderat die vorgetragenen Förderanträge zu beschließen.

Die Förderungen lt. Sockelbetrag werden von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes einstimmig beschlossen.

3. Allfälliges

Die Obfrau bespricht nochmals, den in der letzten Sitzung zurückgestellten Tagesordnungspunkt, bezüglich dem Antrag auf finanzielle Unterstützung der Sara Glanzer für ihren Maei Chor. Die Mitglieder beratschlagen über diesen Antrag und kommen jedoch zu dem Entschluss, diesen abzulehnen. Es soll ein Schreiben an Frau Glanzer geschickt werden, indem hervorgehen soll, dass ihr Antrag in der Sitzung behandelt wurde, jedoch die momentane angespannte finanzielle Situation des Gemeindebudgets eine Förderung des Chors nicht möglich ist.

Die Mitglieder des Ausschusses stellen den Antrag an den Gemeinderat den vorgetragenen Förderantrag NICHT zu beschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den Förderantrag abzulehnen.

Die Obfrau bedankt sich für die Mitarbeit und schließt um 20.00 Uhr die Sitzung

3. Bericht des Ausschusses für Kontrolle und Gebarung

Obmann Dominik Schwarz

Gemeinde Krems in Kärnten
Zahl.: D/2396/2023

Datum: 01.12.2023

Niederschrift

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Krems in Kärnten durch den Kontrollausschuss am 01.12.2023

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

a) Vom prüfenden Organ:

1. Obmann	Dominik Schwarz
2. Weitere Mitglieder Ersatzmitglieder	Alexander Lax, Peter Aschbacher, Manuel Penker

b) Von der geprüften Kasse:

Finanzverwalter	Edwin Stranner
-----------------	----------------

Einleitende Feststellungen zur Kassenführung

1. Den Bestimmungen des § 30 K-GHO (Personelle Voraussetzung) wird Rechnung getragen.
2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 32 K-GHO (Einheitskasse). An Nebenkassen und Sonderkassen werden geführt:
Nebenkasse für kleinere Einnahmen wie Verwaltungsabgaben, Müllsäckeverkauf und Kopien.
3. Deren Tätigkeit (Gebarung) wird im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht mitgeprüft.

Tagesordnung:

1. *Prüfung der Kassenbestände anhand Tagesabschluss*
2. *Prüfung der Belege ab Nr. 1/2023*
3. *Hako Citymaster, Kosten für Anschaffung, Reparaturen und Wartung*
4. *Allfälliges*

Sitzungsverlauf:

Der Obmann begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Gemeindebediensteten und geht zur Tagesordnung über.

1. Prüfung der Kassenbestände anhand Tagesabschluss

Kassenbestände lt. Tagesbericht vom 30.11.2023:

3	Kassa	2.100,04
	Bar	2.100,04
4	Raiba Liesertal Zwgst.Eisentr.	-236.681,99
5	Austrian Anadi Bank	20.477,36
6	Dolomitenbank Gmünd	9.037,21
9	Raiba Liesertal, Abwasserkanal	118,78
	Bankkonto	-207.048,64
26	Kaution Holz Kohlmaier GmbH	2.400,00
27	Kaution Kohlmaier Gerhard	2.000,00
32	Bebauungsverpfl. Glanzer Andrea	12.000,00
33	Bebauungsverpfl. Baumgartner Lisa	6.000,00
	Sparbuch	22.400,00
2	Gegenverrechnung	0,00
	Verrechnung	0,00
30	Verbindungsstraßen	0,00
31	Abwasserkanal Gemeindegebiet	32.053,38
12	Kapitalsrücklage "Raika"	497,46
13	Wirtschaftshof - Raika	30.112,87
16	EDV - Rücklage-Raika	6.955,12
19	WVA - Innerkrems Raika	37.170,79
20	WVA - Eisentratte "Raika"	7.425,40
21	Müllbeseitigung - Raika	12.494,58
22	Wohnhäuser - Raika	58.219,28
23	Abwasserkanal Innerkrems-Raika	8.940,95
10	Betriebsmittelrücklage	0,00
	Zahlungsmittelreserve	193.869,83
	Gesamt	11.321,23

Die Kassenstände wurden anhand der Kontoauszüge überprüft und weisen keine Differenzen auf.

2. Prüfung der Belege ab Nr. 1/2023

Vom Kontrollausschuss werden die Belege mit Hilfe des Journals stichprobenmäßig von Nr. 1/2023 bis Nr. 400/2023 geprüft.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Hako Citymaster, Kosten für Anschaffung, Reparaturen und Wartung

Der Hako Citymaster 1600 Comfort wurde November 2015 bei der Firma Stangl in Straßwalchen gekauft. Der Kaufpreis betrug insgesamt € 113.900,00. Am 02.10.2023 hatte das Fahrzeug 2.692 Betriebsstunden.

Jährliche Wartungs- und Reparaturkosten inkl. Anbaugeräte:

Jahr	Betrag
2016	3.315,71
2017	2.358,12
2018	4.742,46
2019	10.055,71
2020	7.001,55

2021	15.243,15
2022	4.060,46
2023	12.747,95
	59.525,11

In den acht Betriebsjahren sind das im Schnitt € 7.440,00 jährlich.

Rechnungen im Detail:

Jahr	Beleg	Buchungsdat.	Text	Ergänzung	Rechn. Brutto
2016	RW/269	22.02.2016	Stangl, Service Hako Citymast.		1.053,24
2016	RW/269	22.02.2016	Stangl, Service Hako Citymast.		1.053,24
2016	RW/753	13.04.2016	Wirnsberger, Antenne Hako		161,27
2016	RW/749	13.04.2016	Stangl, Ersatzt. Hako		138,36
2016	RW/1726	17.08.2016	Stangl, Hako Ersatzteile		337,56
2016	RW/1722	17.08.2016	Stangl, Service Citymaster		572,04
					3.315,71
2017	RW/512	04.05.2017	Stangl, Service Citymaster		348,60
2017	RW/923	26.07.2017	Stangl, Hako Ersatzteile		233,76
2017	RW/1083	13.09.2017	Stdgde. Gmünd, Tellerbesen	für Hako	156,60
2017	RW/1076	13.09.2017	Stangl, Service Citymaster		1.025,52
2017	RW/1573	02.01.2018	Stangl, Hako Ersatzteile	Spiegelalarm	57,00
2017	RW/1635	12.01.2018	Stangl, Service Citymaster		536,64
					2.358,12
2018	RW/132	19.02.2018	Reiter, Verschleißschiene	für Schneefräse Hako	219,60
2018	RW/173	26.02.2018	Reparaturen, Reparatur Hako		17,40
2018	RW/273	23.03.2018	Stangl, Hako Ersatzteile		98,76
2018	RW/288	23.03.2018	Bürger, Reparatur Schneefräse	Hako	249,76
2018	RW/496	24.05.2018	Moser, Material	Hako	21,73
2018	RW/712	06.07.2018	Stangl, Hako Ersatzteile		458,40
2018	RW/714	06.07.2018	Stangl, Hako Ersatzteile		135,12
2018	RW/860	09.08.2018	Bürger, Reparatur	Hako	279,18
2018	RW/892	23.08.2018	Wirnsberger, Rep. Hako		209,88
2018	RW/886	23.08.2018	Stangl, Service Citymaster		1.029,06
2018	RW/1314	22.11.2018	Bürger, Begutachtung	Hako	196,33
2018	RW/1389	12.12.2018	Stangl, Rep. Kehrmaschine		1.827,24
					4.742,46
2019	RW/135	20.02.2019	Stangl, Hako Ersatzteile	Schürfleiste	304,92
2019	RW/176	26.02.2019	Bürger, Reparatur Schneefräse	Hako, Gebtriebe	1.465,75
2019	RW/220	11.03.2019	Bürger, Rep. Hako		316,98
2019	RW/258	21.03.2019	Stangl, Hako Ersatzteile		122,04
2019	RW/546	13.06.2019	Bürger, Rep. Hako		229,78
2019	RW/746	25.07.2019	Stangl, Hako Ersatzteile		216,24
2019	RW/1391	27.12.2019	Stangl, Reparatur Hako	Anzahlung	7.400,00
					10.055,71

2020 RW/777	07.08.2020 Stangl, Service	Hako	1.302,24
2020 RW/852	28.08.2020 Wfrnsberger, Reparatur	Hako	685,52
2020 RW/1129	11.11.2020 Bürger, Überprüfung	Hako	451,78
2020 RW/1270	18.12.2020 Stangl, Reparatur Hako	Restbetrag	4.000,00
2020 RW/1297	18.12.2020 Wfrnsb., Rep. Hako		400,39
2020 RW/1303	18.12.2020 Bürger, Rep. Hako		161,62
			7.001,55
2021 RW/123	03.02.2021 Wfrnsb., Rep. Hako		305,83
2021 RW/117	03.02.2021 Bürger, Rep. Schneefräse	Hako	715,03
2021 RW/300	23.03.2021 Stangl, Reparatur Hako		1.654,20
2021 RW/342	06.04.2021 Stangl, Reparatur Hako		1.166,76
2021 RW/747	09.07.2021 Stangl, Reparatur Service Hako		7.211,72
2021 RW/1251	23.11.2021 Bürger, Begutachtung	Hako	247,46
2021 RW/1461	28.12.2021 Bürger, Reparatur	Hako Schneefräse	3.504,55
2021 RW/1462	28.12.2021 Bürger, Reparatur	Hako	437,60
			15.243,15
2022 RW/31	12.01.2022 Bürger, Reparatur	Hako Schneefräse	609,64
2022 RW/165	22.02.2022 Bürger, Reparatur	Hako Schneefräse	110,49
2022 RW/167	22.02.2022 Bürger, Reparatur	Hako	43,12
2022 RW/221	09.03.2022 Wfrnsberger, Motoröl	Wischblatt, Hako	59,94
2022 RW/318	30.03.2022 Bürger, Reinigung Hako		54,88
2022 RW/418	20.04.2022 Bürger, Wasseranschl.	Hako	195,04
2022 RW/486	06.05.2022 Bürger, Reparatur Hako	Kraftstoffanlage	55,80
2022 RW/1119	27.09.2022 Bürger, Reparatur Hako	Hydraulikleitungen	2.931,55
			4.060,46
2023 RW/40	12.01.2023 Wfrnsberger, Reparatur	Hako, Gebläse, Scheinwerfer	635,77
2023 RW/340	28.03.2023 Bürger, Reparatur	Hako	205,80
2023 RW/370	06.04.2023 Bürger, Reparatur, Batterie	Hako	412,09
2023 RW/422	18.04.2023 Stangl, Reparatur	Zahnriemenservice Hako	3.478,92
2023 RW/826	01.08.2023 Bürger, Reparatur	Hako	104,08
2023 RW/1042	27.09.2023 Bürger, Reifenreparatur	Hako	117,19
2023 RW/1108	13.10.2023 Stangl, Reparatur Service Hako		7.073,74
2023 RW/1176	31.10.2023 Stangl, Reparatur	u. Wartung Hako	720,36
			12.747,95

Die Reparaturkosten für den HAKO erscheinen auch den Mitgliedern des Gemeinderates unverhältnismäßig hoch. Eine Lösung muss in nächster Zeit unbedingt angedacht werden.

Die notwendigen zukünftigen Service müssen

4. Allfälliges

Belegsprüfung im ALZ – Teilnehmer Dominik Schwarz - keine Beanstandungen.

Bürgermeister Kogler berichtet, dass er mit Herrn Dr. Berger, Leiter des Alpinen Leistungszentrums vereinbart hat, dass die Gemeinde in diesem Jahr nochmals **€ 500,00** zu den **Betriebskosten** dazu leistet. Im nächsten Jahr soll keine Zahlung mehr geleistet werden, da im Alpinen Leistungszentrum derzeit kein Betrieb erfolgt.

Prüfung Reinhalteverband Teilnehmer Alexander Lax – keine Beanstandungen.

4. Bericht Ausschuss für Sportangelegenheiten

Obmann Frühauf Christian

Die 2. Winterolympiade und der Spieletag sind für das Jahr 2024 seitens des Ausschusses für Sportangelegenheiten wieder geplant.

5. Budgetvoranschlag für das Jahr 2024 mit Anpassung des mittelfristigen Finanzplanes. (inkl. Wirtschaftshoftarife, Kassenkredit)

Der Voranschlag wurde durch die Abt 3. geprüft und durch den Gemeindevorstand in der Sitzung am 07.12.2023 vorberaten.

Bericht zum Voranschlag 2024:

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2024

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die Mehreinnahmen aus Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben fallen nur sehr gering aus. Im Gegenzug erhöhen sich die Pflichtausgaben von € 1.374.500 auf € 1.599.660. Trotz sparsamer Veranschlagung der Ausgaben ist bei Beibehaltung von freiwilligen Ausgaben (Beihilfen Wegebau, Landwirtschaft, Schneeräumung usw.) kein ausgeglichener Voranschlag möglich.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.130.200
Aufwendungen:	€	5.009.700

Entnahme von Haushaltsrücklagen:		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	19.100

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	101.400
(Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015)		

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.069.400
Auszahlungen:	€	5.274.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	-€	205.500
(Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015)		

3.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Voranschlag weist ein negatives Ergebnis aus. Bei den Betrieben mit markbestimmter Tätigkeit sind bereits Anpassungen der Gebührenverordnungen erfolgt.

Die Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen betragen € 563.000. Diesen sind nicht mehr als Investitionszuschüsse für Vorhaben zu betrachten, sondern gelten als Transferertrag für die operative Gebarung.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Vorgaben der Nutzungstabelle laut Anlage 7 der VRV 2015 werden eingehalten. Abweichungen gibt es bei Empfehlung der Aufsichtsbehörde, wie zum Beispiel bei Feuerwehrfahrzeugen. Eine von der Nutzungstabelle abweichende Nutzungsdauer wird im Anlagenverzeichnis dokumentiert.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 - Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Überblick der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen Gemeindeeigene Abgaben:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024
2/920000+830000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer A	21.500,00
2/920000+831000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Grundsteuer B	102.400,00
2/920000+833000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	195.000,00
2/920000+834100	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Ortstaxen	81.600,00
2/920000+834200	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Pauschalierte Ortstaxe	37.000,00
2/920000+837000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Vergnügungssteuern	900,00
2/920000+838000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Hundeabgabe	3.100,00
2/920000+842020	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Zw. eitw. ohnsitzabgabe	41.000,00
2/920000+849000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Nebenansprüche	3.400,00
2/920000+856000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Verwaltungsaufgaben	6.000,00
2/920000+857000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Kommissionsgebühren	1.700,00

Über die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe wird diskutiert. Grundsätzlich sprechen sich die Mitglieder für eine Erhöhung aus, da die Abgabe schon jahrelang unverändert ist und wahrscheinlich auch nicht mehr zeitgemäß ist. Rechtliche Themen müssen vorher noch abgeklärt werden, es gibt keine konkrete Grundlage, wie hoch die Zweitwohnsitzabgabe sein darf/soll.

Ertragsanteile und Fixausgaben:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024	Summe
2/925000+859000	Ertragsanteile an gemeinschaftl. Bundesabg.	Ertragsanteile ohne Spielbankenabgabe	1.803.600,00	
2/941000+860100	Sonstige Finanzzuw. eisungen nach FAG	Erträge aus Strukturfonds u. Finanzzuschuss Bund § 24 FAG	113.200,00	1.916.800,00
1/000000-752400	Gew.ähnte Gemeindeorgane	Lfd.Transferzahlg. Pens.Fonds Bgm.	2.100,00	
1/012000-720700	Hilfsamt	Beitrag an Verwaltungsgemeinschaft	33.300,00	
1/012000-754300	Hilfsamt	Gemeindebeitrag GSZ Gemeindeservicezentrum	1.700,00	
1/016000-754300	Elektronische Datenverarbeitung	Transfers CNC-Behördennetzwerk	2.400,00	
1/080000-752500	Pensionen, sow. eit nicht aufgeteilt	Transferzahlung Pensionsfonds Mitarbeiter	184.500,00	
1/091000-754200	Personalaus- u. Fortbildung	Lfd.Transferzahlg.an sonstige Träger d.ö.R. - Verwaltungskad.	1.300,00	
1/210000-751300	Allg. Pflichtschulen, gemeinsame Ko	Beitrag sonderpäd. Beratungszentren	200,00	
1/210000-751400	Allg. Pflichtschulen, gemeinsame Ko	Lfd.Transferz.-Med.Zentrum	100,00	
1/210000-751600	Allg. Pflichtschulen, gemeinsame Ko	Transfers an Länder, Schulsozialarbeit	2.100,00	
1/210000-752200	Allg. Pflichtschulen, gemeinsame Ko	Schulgemeindeverbandsumlage	93.300,00	
1/210000-754100	Allg. Pflichtschulen, gemeinsame Ko	Beitrag an Kärntner Schulbaufonds	30.000,00	
1/220000-751500	Berufsbildende Pflichtschulen	Schulerhaltungsbeitr.-Berufsschulen	9.500,00	
1/249000-751900	Kinderbetreuungseinrichtungen	Lfd.Transferzahlg.an Länder u. Fond K-KBBG	72.200,00	
1/411000-751600	Maßnahmen der allgem. Sozialhilfe	Lfd.Transferzahlg.an Länder Landesf. Soz.Hilfe Kopfquote	674.800,00	
1/411000-752300	Maßnahmen der allgem. Sozialhilfe	Lfd.Transferzahlg.an Gde.Verb. Sozialhilfeverband Spittal/Drau	21.900,00	
1/510000-751110	Medizinische Bereichsversorgung	Lfd.Transferzahlg.an Länder Sprengelärzte	4.300,00	
1/530000-751140	Rettungsdienste	Lfd.Transferz.an das Land	23.500,00	
1/560000-751120	Betriebsabgang Krankenanstalten	Lfd.Transferz.an das Land/ Landesfonds	340.700,00	
1/690000-754500	Verkehrsverbände, Verkehrsverbund	Lfd.Transferzahlg. Verkehrsverbund	28.500,00	
1/930000-751130	Landesumlage	Lfd.Transferzahlg.an Länder Landesfonds	73.200,00	1.599.600,00
	Ertragsanteile abzüglich Fixausgaben			317.200,00

Wesentliche ABWEICHUNGEN:

Ertragsanteile und Fixausgaben wesentliche Änderungen

		2024	2023	Abweichung €		
2/925000+859000	Ertragsanteile gem. Bundesabgaben	€ 1.803.600,00	€ 1.762.300,00	€	41.300,00	
1/080000-752500	Transferzahlung Pensionsfonds Mitarbeiter	€ 184.500,00	€ 170.400,00	€	14.100,00	8%
1/411000-751600	Maßnahmen der allgem. Sozialhilfe	€ 674.800,00	€ 575.900,00	€	98.900,00	15%
1/560000-751120	Betriebsabgang Krankenanstalten	€ 340.700,00	€ 284.800,00	€	55.900,00	16%
1/249000-751900	Kinderbetreuungseinrichtungen	€ 72.200,00	€ 52.900,00	€	19.300,00	27%
			Summe:	€	188.200,00	
Zusammenfassung: Mehreinnahmen Ertragsanteile			€ 41.300			
Mehrausgaben Fixabzüge			€188.200			
Differenz			- € 146.900			

Freiwillige Ausgaben:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	FH-VA 2024	Summe
1/222000-757000	Berufsbildende höhere Schulen	Lfd.Transferz.an Förderverein HTL Mechatronik Klasse	900,00	
1/232000-755000	Schülerinnen- und Schülerbetreuung	Lfd.Transferz.an Unternehmen Ausgleichszahlungen-Schülerbeförd.	20.000,00	
1/269000-757000	Sport-u.sonst.Einr.Massnahmen	Alpines Leistungszentrum Beitrag Betriebskosten	2.000,00	
1/424000-757000	Dorfservice Krems und Rennweg	Lfd.Transferz.an Verein	8.000,00	
1/530000-757000	Rettungsdienste	Lfd.Transferzahlg.an priv. Organisationen/Bergrettung	1.900,00	
1/710000-757000	Land- und forstw. Wege-Brückenbau	Kap.Transferz.an GW-Genossenschaft, private Hof-u. Hauszufahrten	5.000,00	
5/710002-757000	Güterwege Hofzufahrten Brücken Beihilfe	Transfers an private Organisationen ohne Erw.erbszw.eck	135.000,00	
1/742000-754100	Förderung der Landwirtschaft	Zuchtstuten - Beitrag Landw. Kammer	1.950,00	
1/742000-755000	Förderung der Landwirtschaft	Künstl. Bes.-Beitr.an Landwirte	13.100,00	
1/742000-755100	Förderung der Landwirtschaft	Beihilfen für Samenkosten	4.300,00	
1/742000-755300	Förderung der Landwirtschaft	Beihilfen Ankauf priv. Vatertiere	800,00	
1/742000-755400	Förderung der Landwirtschaft	Beihilfe für Eigenbestandsbesamer	1.300,00	
1/742000-755500	Förderung der Landwirtschaft	Beihilfen Imker	1.800,00	
1/759000-755000	Fernwärme Projekt Kremsbrücke	Transferzahlungen-Stromk. Anteil	2.000,00	
1/814000-728000	Straßenreinigung-Schneeräumung	Entgelte für sonstige Leistungen	45.000,00	243.050,00

Veranschlagte Vorhaben:

				Ausgaben	Einnahmen
				2024	2024
710002	Güterwege Beihilfen	Wetschenbach Thaler, Pressingberg Jung	100.000 25.000 10.000	135.000	
633001	Hochwasserschutz Eisentratten	Kostenerhöhung		30.000	
612000	Gde.Strassen Kochgründe	Erschließung		55.000	
633000	Wildbachverbauung	Sofortmassnahmen		94.000	
820004	Wirtschaftshof Neubau			270.000	80.000
				584.000	80.000

Bgm. Kogler berichtet über eine Vorsprache vom Obmann der GWG Wetschenbach. Restkosten für die Gemeinde werden sich auf ca. € 90.000,00 belaufen. € 80.000,00 für die Restzahlung des Wegebaues und ca. 5 % Anteil – in Summe ca. € 10.000,00 – für den entstandenen Katastrophenschaden von € 200.000,00. Finanzierung: 90 % Land, 5 % Gemeinde, 5 % Eigenanteil.

Dieses Ansuchen wird aber in der nächsten Gemeindevorstandssitzung auf der Tagesordnung sein.

Vorhaben können nicht mehr durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen bedeckt werden. BZ-Mittel außerhalb des Rahmens müssen beim zuständigen Landesrat beantragt werden.

Marktbestimmte Betriebe:

	Marktbestimmte Betriebe - VA 2024			Finanzierungsvoranschlag						Zuführung an Rücklage
	Erträge	Aufwend- ungen	Saldo 0	Erträge	Aufwend- ungen	Saldo 0 (operat.Geb.)	Invest. Geb.	Finanz.- tätigkeit	Saldo 5	
8200 Wirtschaftshof	300.100	302.300	- 2.200	266.300	267.500	- 1.200	1.300	- -	2.500	
8500 WVA Eisentratten	34.800	29.900	4.900	31.800	21.800	10.000	- 17.700	- 7.700	- 15.400	
8501 WVA Innerkrems	7.900	4.700	3.200	7.900	4.700	3.200	-	-	3.200	3.200,00
8510 Abwasserkanal Innerkrems	241.000	154.700	86.300	146.200	63.800	82.400	33.400	- 128.300	- 12.500	
8511 Abwasserkanal Gemeindegeb.	423.400	525.200	-101.800	288.200	295.400	- 7.200	224.100	- 246.600	- 29.700	
8520 Müllbeseitigung	153.300	150.500	2.800	152.800	149.000	3.800	- 500	-	3.300	2.800,00
8530 Wohngebäude	72.100	56.600	15.500	72.100	56.600	15.500	-	- 2.400	13.100	13.100,00

Die propagierte Gebührenbremse wurde in dieser Woche seitens des Bundes übermittelt. Unsere Gemeinde erhält davon € 27.000,00. Inwiefern diese Mittel eingesetzt bzw. weitergegeben werden muss bis Ende März 2024 beschlossen werden.

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 739.000,00.

Die Stundensätze für den Wirtschaftshof werden wie folgt neu festgelegt (+ 9%):

Verrechnungsstunde Bauhofarbeiter	€ 41,30
Verrechnungsstunde Traktor u. Kommunalfahrzeug	€ 42,40
VW Bus - Preis pro km	€ 0,97

Folgende Verordnung wurde ausgearbeitet und ebenso von der Revision der Abt 3. Land Kärnten, geprüft und vom Gemeindevorstand vorberaten:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom, Zl. A/2085/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020 wird verordnet:4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.130.200
Aufwendungen:	€	5.009.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen:		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	19.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	101.400
(Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015)		

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.069.400
Auszahlungen:	€	5.274.900
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	-€	205.500
(Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015)		

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgesetzt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung, bei den Teilabschnitten 2110, 2400, 2590 und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8510) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen und Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 739.000,00

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze für den Wirtschaftshof werden wie folgt neu festgelegt:

Verrechnungsstunde Bauhofarbeiter	€ 41,30
Verrechnungsstunde Traktor u. Kommunalfahrzeug	€ 42,40
VW Bus - Preis pro km	€ 0,97

**§ 5
Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat den Budgetvoranschlag 2024 sowie den mittelfristigen Finanzplan, Kassenkredit und die Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Der Budgetvoranschlag 2024, sowie mittelfristiger Finanzplan und Kassenkredit werden von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

6. Abfallgebührenverordnung - Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund der gestiegenen Kosten der Abfallentsorgung müssen die Gebühren angehoben werden: Kostenanpassung ab 01.01.2024 um ca. 10 % und in den Folgejahren eine Erhöhung um ca. 5 %. Der Verordnungsentwurf wurde vom Land Kärnten bereits geprüft und nach telefonischer Rückmeldung seitens des Landes, wird die Erhöhung, speziell auch für die nächsten Jahre für gut empfunden und genehmigt. Der Verordnungsentwurf wurde in der Gemeindevorstandssitzung am 07.12.2023 vorberaten und lt. wie folgt: (nächste Seite)

Bereitstellung

	ab 01.01.2023:	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
je 80 l Müllbehälter u. Müllsäcke	€ 39,42	€ 43,36	€ 45,53	€ 47,81
je 120 l Müllbehälter	€ 59,02	€ 64,92	€ 68,17	€ 71,58
je 240 l Müllbehälter	€ 118,05	€ 129,86	€ 136,35	€ 143,17
je 1100 l Müllbehälter	€ 541,48	€ 595,63	€ 625,41	€ 656,68

Entsorgung Normalberreich

	ab 01.01.2023:	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
je 80 l Müllbehälter	€ 4,68	€ 5,15	€ 5,41	€ 5,68
je 120 l Müllbehälter	€ 5,70	€ 6,27	€ 6,58	€ 6,91
je 240 l Müllbehälter	€ 11,17	€ 12,29	€ 12,90	€ 13,55
je 1100 l Müllbehälter	€ 54,70	€ 60,17	€ 63,18	€ 66,34

Sonderbereich

	ab 01.01.2023:	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
je 80 l Müllbehälter u. Müllsäcke	€ 4,40	€ 4,84	€ 5,08	€ 5,34

BIOMÜLL

	ab 01.01.2023:	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
je 120 l Biotonne	€ 8,00	€ 8,80	€ 9,24	€ 9,70

je 240 l Biotonne

€ 12,00

€ 13,20

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 15.12.2023, Zahl 852/8650/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBI. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2009, Zahl 852- 516/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr pro aufgestellten Müllbehälter wird wie folgt festgesetzt (inkl. 10 % USt.):

	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
je 80 l Müllbehälter u. Müllsäcke	€ 43,36	€ 45,53	€ 47,81
je 120 l Müllbehälter	€ 64,92	€ 68,17	€ 71,58
je 240 l Müllbehälter	€ 129,86	€ 136,35	€ 143,17
je 1100 l Müllbehälter	€ 595,63	€ 625,41	€ 656,68

(5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich (inkl. 10 % USt.):

a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
je 80 l Müllbehälter (Zusatzsäcke)	€ 5,15	€ 5,41	€ 5,68
je 120 l Müllbehälter	€ 6,27	€ 6,58	€ 6,91
je 240 l Müllbehälter	€ 12,29	€ 12,90	€ 13,55
je 1100 l Müllbehälter	€ 60,17	€ 63,18	€ 66,34

b) im Sonderbereich

	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
je 80 l Müllbehälter u. Müllsäcke (Zusatzsäcke)	€ 4,80	€ 5,10	€ 5,30

(6) Für die Abfuhr und Entsorgung von biogenen Abfällen mittels Biotonne wird je Entleerung eine Gebühr (inkl. 10 % USt) in Höhe von

	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
je 120 l Biotonne	€ 8,80	€ 9,24	€ 9,70
je 240 l Biotonne	€ 13,20	€ 13,86	€ 14,55

festgesetzt.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr ausgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner der Abgabe.

(3) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist halbjährlich mit Bescheid festzusetzen.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich erfolgt bescheidmäßig mit der Ausschreibung der Müllsäcke.

(3) Die Entsorgungsgebühr für den Zusatzsack ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Krems in Kärnten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 18.12.2020, Zahl 852/253/2020, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Abfallentsorgungsgebühren sowie die ausgearbeitete Verordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Die Anpassung der Abfallgebühren sowie die ausgearbeitete Verordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

7. Friedhofsgebührenverordnung – Beratung und Beschlussfassung

Wie schon öfters angesprochen und beraten sind unsere Friedhofsgebühren schon einige Jahre gleichgeblieben und müssen nun dringend angepasst werden, da die Einnahmen die Ausgaben nicht decken.

Ein Verordnungsentwurf wurde der Abt 3. zur Überprüfung übermittelt und die rückgemeldeten Korrekturen und Anmerkungen eingearbeitet, sowie in der Gemeindevorstandssitzung am 07.12.2023 vorberaten.

Der Verordnungsentwurf lt. wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 15. Dezember 2023, Zl. 817/8560/2023, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe, die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen und die Gebühren für Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 112/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2023, in Verbindung mit § 27 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BstG 1971, zuletzt in der Fassung LGBI Nr 105/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung, Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Benützung der Grabstätten und Erhaltung der Gemeindefriedhöfe Eisentratten, Nöring und St. Nikolai werden Benützungs- und Erhaltungsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Aufbahrungshallengebühr wird für die Benützung der Aufbahrungshallen Eisentratten, Nöring, Leoben, St. Nikolai, Pleßnitz und Innenkrems ausgeschrieben.
- (3) Für die Grabherstellung und Schließen eines Grabs wird eine pauschale Gebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gebühren

- (1) Benützungs- und Erhaltungsgebühren:

Einzelgrab pro Jahr	€ 25,00
Familiengrab pro Jahr	€ 50,00
Urnengrab pro Jahr	€ 70,00

- (2) Benützungsgebühren für die Aufbahrungshallen pro Sterbefall € 100,00

- (3) Grabherstellung und Schließen während normaler Arbeitszeit, pro Sterbefall € 480,00 außerhalb der Dienstzeit, pro Sterbefall € 600,00

§ 3

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner sind jene Personen, welche nach § 14 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBI Nr 61/1971, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 105/2022, die Obsorge für die Bestattung obliegt, beziehungsweise die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

(1) Die Festsetzung der Benützungs- und Erhaltungsgebühren hat gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen. Der Betrag wird alle zwei Jahre mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt und ist nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Die Benützungsgebühren für die Aufbahrungshallen und die Gebühren für Grabherstellung und Schließung sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 18. August 2016, Zahl: 817/356/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Friedhofsgebühren sowie die ausgearbeitete Verordnung wie vorgetragen zu beschließen. Gerhard Neunegger nicht anwesend.

Die Anpassung der Friedhofsgebühren sowie die ausgearbeitete Verordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

8. Ortstaxenverordnung – Beratung und Beschlussfassung

Die Erhöhung der Ortstaxe auf € 1,70 pro pflichtiger Nächtigung, mit 01.01.2024 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 09.12.2022 einstimmig beschlossen. Ziel der Anhebung ist es, dass alle Gemeinden der Region Lieser- Maltatal die Ortstaxe in gleicher Höhe einheben. Unsere Nachbargemeinden haben die Erhöhung bereits im Jahr 2023 durchgeführt.

Zur Erhöhung der Ortstaxe ist die Erlassung folgender Verordnung erforderlich:

Die zu beschließende Verordnung wurde durch die Abt. 3 (Land Kärnten) geprüft und lt. wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten, vom 15.12.2023, Zahl: 920-9/7780/2023 mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBI. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Krems in Kärnten erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

(1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung

Euro 1,70.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 15.06.2012, Zahl 920-9/46/12, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung), außer Kraft.

Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Verordnung wie ausgearbeitet und vorgetragen zu beschließen. Gerhard Neunegger nicht anwesend.

1.Vzbgm. Hans Christian Frühauf erklärt sich als Obmann des Tourismusverbandes befangen und hat an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Die Verordnung über die Anhebung der Ortstaxe wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

1.Vzbgm. Hans Christian Frühauf erklärt sich als Obmann des Tourismusverbandes befangen und hat an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

9. Stellenplan 2024 – Beratung und Beschlussfassung

Im Vergleich zum Stellenplan 2023 gibt es keine wesentlichen Änderung. Einzige Änderung ist die Rückkehr von Frau Walcher aus der Karez. Der Stellenplan wurde vom Gemeindeservicezentrum erstellt und von der Abt 3. Land Kärnten geprüft und genehmigt.

Die zu beschließende Verordnung lt. wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 15.12.2023, Zahl: 011/9150/2023 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1 Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 211 Punkte.

§ 2 Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00%	B	VII	16	60	60,00
2	45,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	C	V	8	36	36,00
4	100,00%	C	V	9	39	39,00
5	100,00%	D	III	7	33	33,00
6	80,00%	K	-	10	42	
7	62,50%			9	39	
8	75,00%	P5	III	6	30	
9	62,50%	P3	III	6	30	
10	62,50%			6	30	
11	50,00%			6	30	

12	100,00%	P3	III	6	30	
13	100,00%	P3	III	6	30	
14	100,00%	P3	III	6	30	
15	100,00%	P3	III	6	30	
BRP-Summe						168,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom , Zahl: ..., außer Kraft.

Der Bürgermeister

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat den Stellenplan für das Jahr 2024 wie vorgetragen zu beschließen. Gerhard Neunegger nicht anwesend.

Der Stellenplan wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

10. Katastrophenschäden November 2023: Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund der Starkregenereignisse im November 2023 kam es erneut zu einigen Schadstellen.

Beratung Übernahme Interessentenanteil Wildbach:

Schadstellen im Bereich Leobenbach, nahe Verbindungsstraße Leobengraben 1, Nöringbach und Geschiebesperre Mauthnerbach.

Geschätzte Kosten: 100.000 – Interessentenanteil Gemeinde 34%

Schadstellen Heitzelsberg Straße: 3 Schadstellen, Begutachtet mit Landesgeologe und Ing. Dienesch (Abt. 10) – Sanierungsmaßnahmen Frühjahr 2024 – noch keine Kostenschätzung möglich.

Weiters wurden durch die FA InfraConnect, FA Pirker Fassadenbau, FA Reiterer Markus und FA Jung Markus diverse Aufräumarbeiten durchgeführt. Bürgermeister Gottfried Kogler bedankt sich ausdrücklich bei den angeführten Firmen für die rasche und unkomplizierte Hilfe und Unterstützung.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes stellen einstimmig den Antrag an den Gemeinderat den Interessentenanteil der WLV (34 %) und die angefallenen Kosten der Fa. InfraConnect, Fa. Fassadenbau Pirker, Fa. Markus Reiterer und Fa. Markus Jung zu übernehmen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Übernahme des Interessentenanteils der WLV (34 %) und die Übernahme der angefallenen Kosten der Fa. Infra Connect, Fa. Fassadenbau Pirker, Fa. Markus Reiterer und Fa. Markus Jung.

11. Projekt KLAR – Nockregion Weiterführung – Beratung und Beschlussfassung

AMTSVORTRAG zur Weiterführung der KLAR! Nockregion

Sachverhalt:

Die Klimawandelanpassungsmodellregion Nockregion (folgend kurz KLAR! genannt) besteht seit dem Jahr 2021.

Bis 31. Jänner 2024 muss die KLAR! einen Antrag zur dreijährigen Weiterführung von 2024 bis 2027 beim Klima- und Energiefonds einbringen, um ihren Fortbestand zu sichern.

Grundlage des Antrages sind u.a. die Gemeinderatsbeschlüsse der sechzehn beteiligten Gemeinden.

Ziel der Weiterführung:

Durchführung von Projekten im Bereich der Klimawandelanpassung, welche unterschiedliche Sektoren, die Forstwirtschaft, Katastrophenschutz, Biodiversität, Tourismus, etc. betreffen. Im Fokus stehen gemeindeübergreifende Projekte und das Lukrieren von Fördermitteln für die genannten Vorhaben.

Als Projektträger fungiert der Regionalverband Nockregion. Dadurch ist das Zusammenwirken aller Aktivitäten, wie in der Lokalen Entwicklungsstrategie der Nockregion beschlossen, gegeben. Somit ist auch eine Unterstützung geplanter Projekte der KLAR! durch LEADER möglich (wie etwa der Klimawandelanpassungscheck in der Umsetzungsphase). Die Umsetzung von LEADER- Projekten in der vierten Säule (Klima und Nachhaltigkeit) setzt eine intensive Kooperation mit der KLAR! und KEM und LEADER.

Ein weiteres Ziel ist die Handlungsanleitungen aus dem Klimawandelanpassungscheck der Nockregion weiterhin in die Arbeit der KLAR! zu implementieren und in Kooperation mit LEADER und den drei Klima- und Energiemodellregionen (KEMs) umzusetzen.

Kosten:

Die Gesamtprojektkosten für die Weiterführungsphase betragen € 340 000 für drei Jahre. Die Förderhöhe seitens des Klima- und Energiefonds liegt bei 75%, dies entspricht € 255 000. 25% (€ 85 000) müssen

von den Gemeinden getragen werden. Dies bedeutet den Anteil pro Gemeinde von € 5312,50 für die Laufzeit, bzw. € 1770,83 pro Jahr.

NEU! Bonusmaßnahmen können Beiträge minimieren

Zusätzlich zu den Maßnahmen innerhalb der KLAR! können sich die Gemeinden zu einer Bonusmaßnahme in der Klimawandelanpassung verpflichten. Diese müssen außerhalb der KLAR! von den Gemeinden finanziert und abgewickelt werden.

Die Bonusmaßnahmen müssen in den Gemeinderatsitzungen den jeweiligen Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht werden. Der Nachweis (z. B. Protokoll der Gemeinderatssitzung) darüber ist mit der Abgabe des Antrags zur Weiterführung zu übermitteln. Die Umsetzung der Bonusmaßnahme muss von den Gemeinden bis Ende der Weiterführungsphase (Ende März 2027) organisiert werden. Eine Reduktion des Eigenmittelanteils von 25% auf 15% ist für die Gemeinden möglich.

KLAR! Weiterführungsphase			
Laufzeit: 2024 - 2027			
Kosten pro Gemeinde		Kosten pro Gemeinde	
		<u>bei möglichem Bonus</u>	
2024- 2025	€ 1770,83	2024-2025	€ 1062,50
2025- 2026	€ 1770,83	2025- 2026	€ 1062,50
2025- 2027	€1770,83	2026- 2027	€ 1062,50
Kosten total 3 Jahre:	€ 5312,50	Kosten total 3 Jahre:	€ 3187,50

Der Gemeinderat wird um einen positiven Beschluss lt. dem vorliegenden Amtsvortrag ersucht.

Es entsteht eine angeregte Diskussion über die Notwendigkeit dieses Projektes und ob unsere Gemeinde wirklich bei allen Projekten unbedingt dabei sein muss?

Eine mögliche zukünftige Energiegemeinschaft ist wahrscheinlich von der KLAR! abhängig. Die Energiegemeinschaften werden auch über die KLAR! abgewickelt und projektiert. Ein Problem ist ebenso, dass die ganzen Institutionen KLAR!, Nockregion, KEM zusammenspielen.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind einstimmig der Meinung, dass die Weiterführung auf die nächsten 3 Jahre erfolgen soll. Die Sinnhaftigkeit ist auf jeden Fall hinterfragenswert aber aufgrund des Zusammenspiels der Institutionen untereinander und im Hinblick auf eventuell mögliche Energiegemeinschaften ist ein Ausstieg bzw. Nichtbeschluss nicht förderlich. Antrag an den Gemeinderat den Beschluss zu übernehmen.

Die Weiterführung der KLAR! für die nächsten drei Jahre und somit auch die Kostenübernahme wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

12. Nachbesetzung Funktionen Herwig Drießler – Tourismusverband, AWV, RHV, usw.

Aufgrund des Ablebens unseres Vizebürgermeisters Herwig Drießler müssen die Funktionen, die Herwig in den einzelnen Verbänden innehatte, nachbesetzt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben in der Sitzung am 07.12.2023 darüber beraten:

Tourismusverband Krems in Kärnten - Vorstand:

Gemäß § 18 des Kärntner Tourismusgesetzes ist der Bürgermeister oder das für den Tourismus zuständige Gemeindevorstandsmitglied der Vertreter im Vereinsvorstand.

Mitglied: Bgm. Gottfried Kogler

Ersatzmitglied: Vzbgm. Herwig Drießler – **2. Vzbgm. Christian Penker**

Schulgemeindeverband, Sozialhilfeverband und Verwaltungsgemeinschaft:

Gemäß § 75 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung ist der Bürgermeister Mitglied und die beiden Vizebürgermeister Stellvertreter.

Mitglied: Bürgermeister Gottfried Kogler

Vertreter: 1. Vzbgm. Herwig Drießler – **1. Vzbgm. Hans Christian Frühauf**
2. Vzbgm. Christian Penker

Reinhalteverband Lieser- und Maltatal.

Vorstandsmitglied lt. Satzung: Bürgermeister Gottfried Kogler

Mitgliederversammlung = Gemeindevorstand: Bgm. Gottfried Kogler
1. Vzbgm. Herwig Drießler – **1. Vzbgm. Hans Christian Frühauf**
2. Vzbgm. Christian Penker
GV Gerhard Neunegger

Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten:

Vorschlag Franz Koch als Obmann des Agrarausschusses

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat die Nachbesetzung in den einzelnen Gremien wie vorgetragen zu beschließen.

Die Nachbesetzung in den einzelnen Gremien wird von den Mitgliedern des Gemeinderates wie folgt einstimmig beschlossen:

Tourismusverband Krems in Kärnten - Vorstand:

Mitglied: Bgm. Gottfried Kogler

Ersatzmitglied: . Vzbgm. Christian Penker

Schulgemeindeverband, Sozialhilfeverband und Verwaltungsgemeinschaft:

Mitglied: Bürgermeister Gottfried Kogler

Vertreter: 1. Vzbgm. Hans Christian Frühauf
2. Vzbgm. Christian Penker

Reinhalteverband Lieser- und Maltatal.

Vorstandsmitglied lt. Satzung: Bürgermeister Gottfried Kogler

Mitgliederversammlung: Bgm. Gottfried Kogler
1. Vzbgm. Hans Christian Frühauf
2. Vzbgm. Christian Penker
GV Gerhard Neunegger

Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten:

Gemeinderat Franz Koch als Obmann des Agrarausschusses

DRINGLICHKEITSANTRÄGE gem. § 42 K-AGO

Herr Bgm. Kogler bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:

- **Projekt „ÖPNV Liesertal und Seitentäler“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer zweckgebundenen Rücklage für die Initialfördermittel der Verkehrsverbund Kärnten GmbH

Der Gemeinderat der Gemeinde Krems in Kärnten stimmt den Dringlichkeitsantrag von Herrn Bgm. Kogler einstimmig zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über das Projekt „ÖPNV Liesertal und Seitentäler“ als Tagesordnungspunkt 14. in die Tagesordnung auf.

Herr Bgm. Kogler bringt weiters folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:

- **Verwendung IKZ-Mittel 2022 und 2023;**

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verwendung der IKZ-Mittel für die Jahre 2022 und 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Krems in Kärnten stimmt den Dringlichkeitsantrag von Herrn Bgm. Kogler einstimmig zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der IKZ-Mittel 2022 und 2023 als Tagesordnungspunkt 15. in die Tagesordnung auf.

ERLEDIGUNG DER DRINGLICHKEITSANTRÄGE gem. § 42 K-AGO

14. Projekt „ÖPNV Liesertal und Seitentäler“;

Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer zweckgebundenen Rücklage für die Initialfördermittel der Verkehrsverbund Kärnten GmbH

Herr Bgm. Kogler berichtet, dass die Verkehrsverbund Kärnten GmbH noch im Jahr 2023 an die Beteiligten des Projektes „ÖPNV Liesertal und Seitentäler“ eine Initialförderung auszahlt. Für die Gemeinde Krems in Kärnten beläuft sich diese Förderung auf € 60.000,--. Diese Mittel sind für infrastrukturelle Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes vorgesehen. Mittel, die im Jahr 2024 nicht verwendet werden, müssen wieder zurückgezahlt werden. Sollten höhere Kosten anfallen, wird es dazu mit dem Verkehrsverbund Kärnten ergänzende Gespräche geben. Für die zweckgebundene Verwendung der Mittel sollte auf Gemeindeebene eine zweckgebundene Rücklage geschaffen werden. Hiezu ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Krems in Kärnten möge daher beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Schaffung einer zweckgebundenen Rücklage in Höhe, der von der Verkehrsverbund Kärnten GmbH ausbezahlt, Initialförderung für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes Lieser-Maltatal für infrastrukturelle Vorbereitungsmaßnahmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Krems in Kärnten stimmt den Antrag von Herrn Bgm Kogler einstimmig zu und beschließt somit die Schaffung einer zweckgebundenen Rücklage in Höhe, der von der Verkehrsverbund Kärnten GmbH ausbezahlt, Initialförderung für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes Lieser-Maltatal für infrastrukturelle Vorbereitungsmaßnahmen

15. Verwendung IKZ-Mittel 2022 und 2023;

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verwendung der IKZ-Mittel für die Jahre 2022 und 2023

Erläuterung:

Gemäß den bisherigen Beschlüssen und Vorberatungen waren folgende Verwendungen für die IKZ-Mittel der Jahre 2022 und 2023 vorgesehen:

IKZ-Projekt „Ich und wir – Glückskinder im Lieser- und Maltatal“
 Beteiligte Gemeinden: Gmünd in Kärnten, Malta und Krems in Kärnten
 IKZ-Verwendung Krems i.K.:
 IKZ 2023: € 7.920,-

IKZ-Projekt „Radweg Gmünd-Eisentratten“
 Beteiligte Gemeinden: Gmünd in Kärnten und Krems in Kärnten
 IKZ-Verwendung Krems i.K.:
 IKZ 2022: € 40.000,-
 IKZ 2023: € 32.080,-

Mit Schreiben vom 14.12.2023 wurde seitens des Landes die Nutzung der IKZ-Mittel für die Fertigstellung des Radweges Gmünd-Eisentratten abgesagt. Begründet wird diese Ablehnung damit, dass die IKZ-Boni nicht für Investitionen im kommunalen Tiefbaubereich verwendet werden dürfen.
 Die Fertigstellung des Radweges wird als kommunales Tiefbauprojekt eingestuft.

Daher wird für die freien Mittel eine Änderung der Verwendung zu beschließen sein.
 Vorgeschlagen wird die Verwendung der Mittel für das IKZ-Projekt „Altstoffsammelzentrum Neu“. Seitens der Gemeinde Krems in Kärnten besteht für das genannte Projekt ein Finanzierungsbedarf von € 292.882,- welcher über den Müllhaushalt finanziert werden soll.

Der Gemeinderat der Gemeinde Krems in Kärnten möge daher beschließen:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verwendung der IKZ-Boni für die Jahre 2022 und 2023:

IKZ-Projekt „Ich und wir – Glückskinder im Lieser- und Maltatal“ (wie bisher)
 Beteiligte Gemeinden: Gmünd in Kärnten, Malta und Krems in Kärnten
 IKZ-Verwendung Krems i.K.:
 IKZ 2023: € 7.920,-

IKZ-Projekt „Altstoffsammelzentrum neu
 Beteiligte Gemeinden: Krems, Gmünd, Trebesing
 IKZ-Verwendung Krems i.K.:
 IKZ 2022: € 40.000,-
 IKZ 2023: € 32.080,-

Der Gemeinderat der Gemeinde Krems in Kärnten stimmt den Antrag von Herrn Bgm. Kogler einstimmig zu und beschließt somit folgende Verwendung der IKZ-Boni für die Jahre 2022 und 2023:

IKZ-Projekt „Ich und wir – Glückskinder im Lieser- und Maltatal“ (wie bisher)
 Beteiligte Gemeinden: Gmünd in Kärnten, Malta und Krems in Kärnten
 IKZ-Verwendung Krems i.K.:
 IKZ 2023: € 7.920,-

IKZ-Projekt „Altstoffsammelzentrum neu
 Beteiligte Gemeinden: Krems, Gmünd, Trebesing
 IKZ-Verwendung Krems i.K.:
 IKZ 2022: € 40.000,-
 IKZ 2023: € 32.080,-

Nicht öffentlicher Teil**13. Personal**

Der Vorsitzende bedankt sich für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18.30 Uhr.

Der Bürgermeister:

A blue ink signature consisting of a stylized 'R' and a horizontal line.

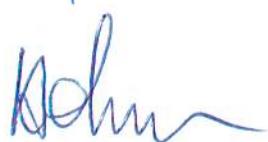
Die Niederschriftunterfertiger:

A blue ink signature consisting of a stylized 'R' and 'L' above a signature that includes 'Schaff'.

Der Amtsleiter:

A blue ink signature consisting of a stylized 'R' and 'L'.

Der Schriftführer:

A blue ink signature consisting of a stylized 'R' and 'L'.